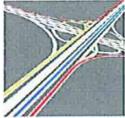


Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

 <b>PGNU</b> PLANUNGSGESELLSCHAFT NATUR & UMWELT mbH	Hamburger Allee 45 60486 Frankfurt am Main fon 069 / 95 29 64 0 fax 069 / 95 29 64 99 mail mail@pgnu.de net www.pgnu.de		Datum	Zeichen
		bearbeitet:	Aug 2019	DT
		gezeichnet:	Aug 2019	DT
		geprüft:	Aug 2019	DT
		<i>Dieter Thum</i> Frankfurt am Main, 30.08.2019		

 Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	 		Datum	Zeichen
		bearbeitet:		
		gezeichnet:		
		geprüft:		

# FESTSTELLUNGSENTWURF

Straße: BAB A 7  Beginn: zw. NK 5524/049 u. NK 5624/009 Station 8+020 Ende: zw. NK 5524/049 u. NK 5624/009 Station 8+780 Hessen ID: 17740	Unterlage / Blatt-Nr.: 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Maßstab:
---	---

**BAB A 7 - Erweiterung der TR-Anlage  
 Utrichshausen - West  
 Gemeinde Kalbach  
 (BAB-km 579,060 bis 579,820)**

Aufgestellt: Fulda, den 30.08.2019 Hessen Mobil -Dezernat Planung Osthessen-  <p style="text-align: center;">           gez. i.A. Heuser            _____            Dezernent         </p>	

## **BAB A 7 Erweiterung der TR – Anlage Uttrichshausen – West Gemeinde Kalbach**

### **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

#### **Unterlage 19.1 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Bearbeiter:

Dr. Günter Bornholdt  
Marc Fecher

Projekt-Nr.: LP 12-03

Auftraggeber:

 Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda  
Dezernat Planung Osthessen / Landespflege  
Schillerstr. 8  
36043 Fulda

Frankfurt am Main, August 2019

Nachrichtliche Unterlage  
Nr. 19.1 Bl.4  
zum

**Planfeststellungsbeschluss**

vom 11. Januar 2024 Gz.VI 6-C- 061-k-  
04-2.204#001

Wiesbaden, den 18. Januar 2024

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen

Abt. VI

Im Auftrag

Regierungsrat



**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Einleitung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4
3.1	Bestandserfassung und Relevanzprüfung.....	4
3.2	Konfliktanalyse.....	6
3.3	Maßnahmenplanung.....	6
3.4	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.....	7
4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen.....	7
5	Bestandserfassung.....	11
5.1	Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse.....	11
5.2	Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen.....	11
5.2.1	Datenquellen und Untersuchungen.....	11
5.2.2	Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik.....	11
5.3	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung.....	12
6	Konfliktanalyse.....	14
6.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung.....	14
6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse.....	15
6.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
6.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten.....	15
7	Maßnahmenplanung.....	17
8	Fazit.....	18
9	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	19
10	Anhang 1: Ausführliche Art-für-Art-Prüfung.....	22
10.1	Datenquellen für die Artbögen.....	22
10.2	Artbögen.....	23
10.2.1	Fledermäuse.....	23
10.2.2	Sonstige Säuger.....	38
10.2.3	Vögel.....	42
11	Anhang 2: Vereinfachte tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen.....	48
12	Anhang 2: Gesamtartenlisten.....	49
13	Fotodokumentation.....	56

## 1 EINLEITUNG

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland die Erweiterung der Tank- & Rastanlage Uttrichshausen – West in einem Planfeststellungsverfahren.

Die Projektbeschreibung findet sich in Kapitel 4 des Artenschutzbeitrags.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten<sup>1</sup>) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP zu berücksichtigen<sup>2</sup>.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK DER PRÜFUNG

### 2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

<sup>1</sup> Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch den Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen.

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.<sup>3</sup> Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> D. Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 47.

<sup>4</sup> EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

### 3 METHODIK DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

#### 3.1 BESTANDSERFASSUNG UND RELEVANZPRÜFUNG

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell (zuletzt 2014) von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgetrennt:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen (Abb. 1).

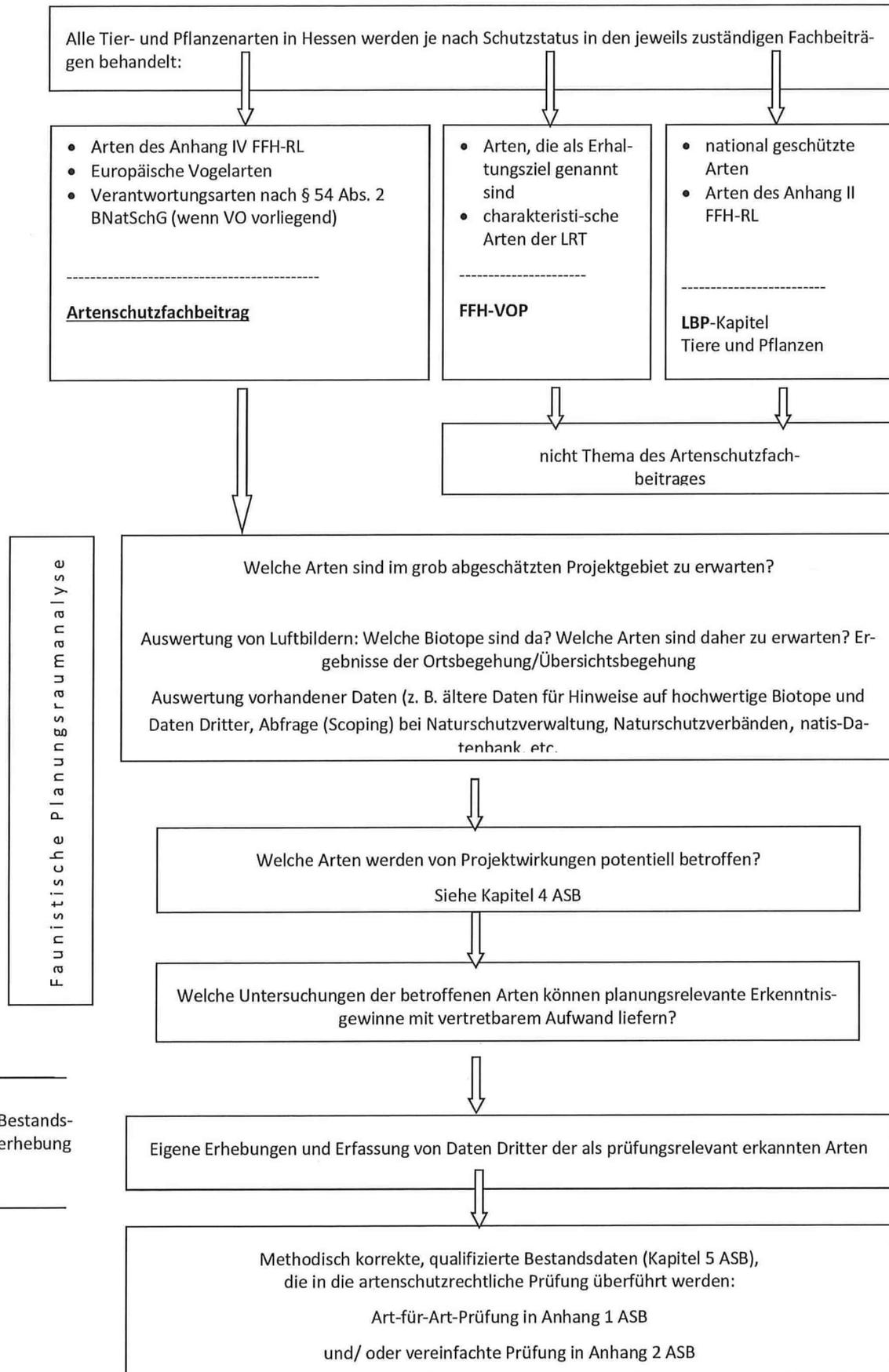


Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag nach HMUKLV 2015.

### 3.2 KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 7.2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Art vorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

### 3.3 MAßNAHMENPLANUNG

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3). Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des LBP, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des LBP" aufgeführt.

### 3.4 KLÄRUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in Hessen die Obere Naturschutzbehörde beim jeweiligen Regierungspräsidium) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmegrundlagen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kap. 2.1 Rechtliche Grundlagen):

- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, AZ.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9)

## 4 PROJEKTDESCREIBUNG UND PROJEKTBEDINGTE WIRKUNGEN

Der Eingriffs- und Maßnahmenbereich umfasst neben den für landschaftspflegerische Maßnahmen (inkl. externe Ausgleichsflächen) vorgesehenen Flächen auch sämtliche anlage- und baubedingt beanspruchte Flächen der technischen Planung.

Er umfasst für das Vorhaben der Rastanlage Uttrichshausen West ca. 7,4 ha (incl. der an den Eingriffsbereich angrenzenden Ausgleichsflächen) und wird im Maßnahmenplan dargestellt, der die Grundlage für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bildet. Eine genaue Beschreibung des Vorhabens befindet sich in Kap. 1.4.2 des LBP sowie im Erläuterungsbericht der technischen Planung (INVER GMBH 2019).

Die Tank- und Rastanlage Uttrichshausen West liegt an der BAB A 7 Fahrtrichtung Würzburg nördlich des Ortsteiles Uttrichshausen der Gemeinde Kalbach im Land Hessen, Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Fulda, in der Gemeinde Kalbach.

Verkehrstechnisch liegt die Tank- und Rastanlage an der BAB A 7 Flensburg – Füssen, Abschnitt Hattenbach – Landesgrenze Hessen/Bayern zwischen den Netzknoten 5524/049 und 5624/009 bei Betriebskilometer 579,4, Fahrtrichtung Flensburg.

Naturräumlich befindet sich die Anlage im Westlichen Rhönvorland, das zur Haupteinheit Vorder- und Kuppenrhön (mit Landrücken) im Osthessischen Bergland (D 14) gehört. Vorder- und Kuppenrhön umfassen hufeisenförmig die zentrale Hohe Rhön und bilden eine von spitzen vulkanischen Kegeln und breiteren Kuppen geprägte und von Gewässern stark zerschnittene Plateaulandschaft. Vogelsberg und Hohe Rhön sind dabei über den Landrücken vulkanisch verbunden, dem die Vordere Rhön vorgelagert ist. In einem relativ waldarmen Bergland mit weitgestreuten Weilersiedlungen und Einzelhöfen bildet die Landwirtschaft ein standörtlich bedingtes Flächenmosaik aus inselartigen Ackerflächen und zungenförmig verbundenen Grünlandflächen (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie - Umweltatlas; 2009).

Der ca. 7,4 ha große Eingriffs- und Maßnahmenbereich für die Erweiterung und den Umbau der Tank- und Rastanlage Uttrichshausen West wird derzeit von der bestehenden Rastanlage und den Stellplätzen geprägt. Vor allem die nördlich gelegenen Waldbereiche, die Gebüschbestände westlich des Rasthauses und die Feldgehölze an der Autobahn im Süden des Eingriffs- und Maßnahmenbereiches besitzen eine mittlere bis hohe Lebensraumfunktion insbesondere für die Avifauna. Die extensiv gepflegten Grünlandbestände, Säume und Brachen sind dagegen eher für Tagfalter von Bedeutung.

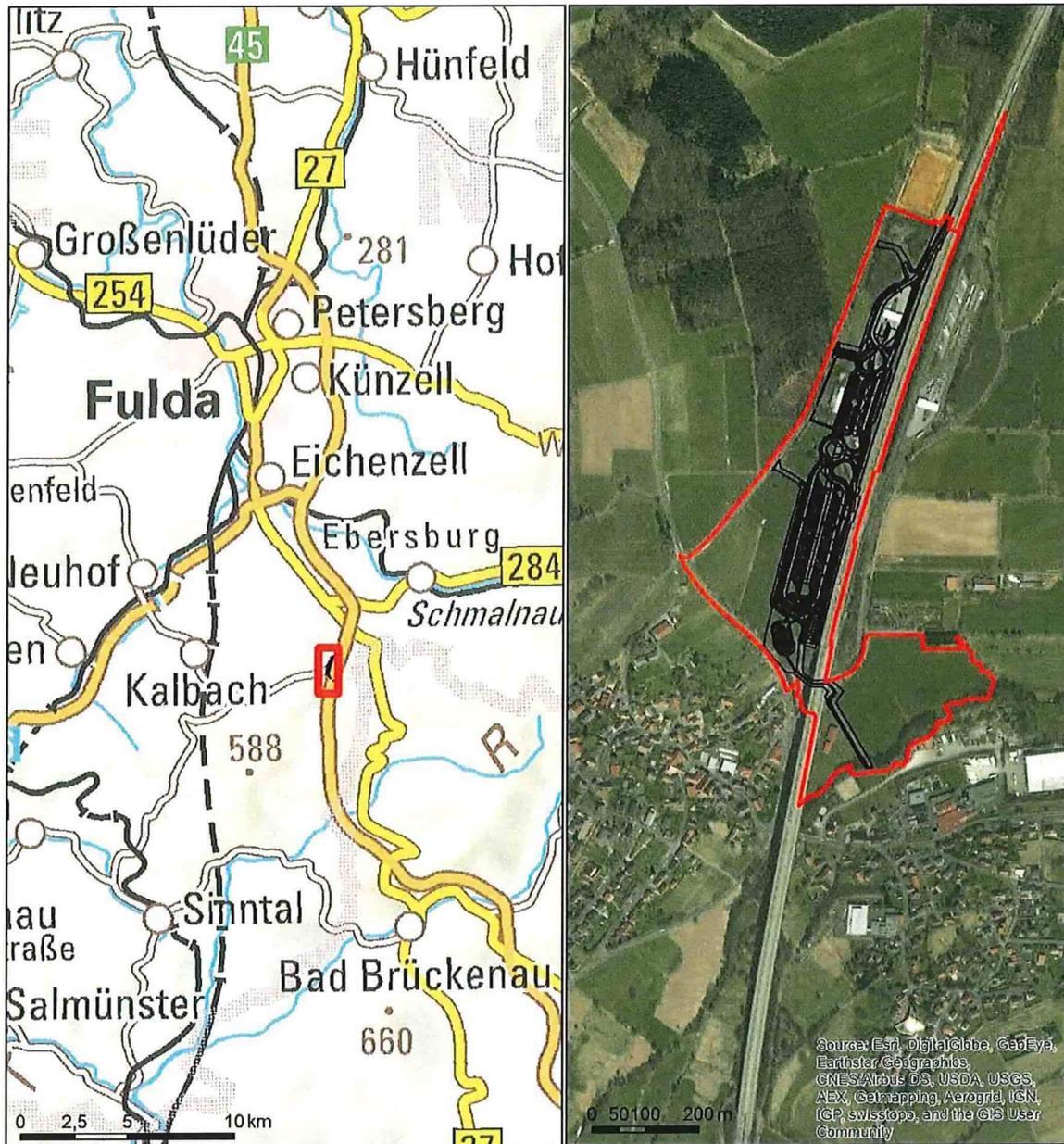


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes (linker Kartenausschnitt) und Darstellung des Untersuchungsraumes für die faunistischen und floristischen Erfassungen (rechter Kartenausschnitt).

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Straßentrasse und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch Trasse und Bauwerke sowie Dammböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden	Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, vollständiger und dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
	<p>mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Es werden im Bereich der bestehenden Tank- und Rastanlage und auf der südlichen Erweiterungsfläche Gehölze gerodet, die von Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und von einzelnen Fledermäusen ggf. als Tagesquartiere genutzt werden. In den Gehölzen der Erweiterungsfläche sind sehr wahrscheinlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus betroffen.</p>
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Trasse	<p>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder vollständiger Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Da die Erweiterungsfläche unmittelbar an die A7 anschließt, kommt es zu keinen weiteren Zerschneidungseffekten.</p>
Veränderungen des Boden- und Grundwasserhaushalts	<p>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Es sind keine Standorte mit geschützten Arten betroffen.</p>
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen	<p>Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Wirkungsintensität ist einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von den Anlageparametern (Bauwerke, etc.) zu beurteilen.</p> <p>Durch die Erweiterung sind lediglich Gräben betroffen, in denen keine geschützten Arten vorkommen.</p>
<b>Baubedingt</b>	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze	<p>Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>In einigen Bereichen (s. Konfliktpunkte B4, B6, B7, B9) kommt es zu baubedingten Eingriffen in Gehölze wodurch Vögel oder Fledermäuse betroffen sein können.</p>
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	<p>Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Da durch die A7 bereits eine sehr hohe Vorbelastung besteht, sind keine erheblichen zusätzlichen Störungen zu erwarten.</p>
temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässerverlegungen und -querungen	<p>Temporäre Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Durch die Erweiterung sind lediglich Gräben betroffen, in denen keine geschützten Arten vorkommen.</p>

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Umsiedlungen, Baufeldvorbereitung	Signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen im Zuge der Umsiedlung und der Baufeldfreimachung der anlage- und baubedingt in Anspruch genommenen Flächen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).  Umsiedlungen von geschützten Arten sind nicht erforderlich.
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Straßenverkehr in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).  Da durch die A7 bereits eine sehr hohe Vorbelastung besteht, sind keine erheblichen zusätzlichen Schadstoffemissionen zu erwarten.
Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten durch relevante Schadstoffeinträge in Oberflächen-gewässer an den Querungen und durch den Weitertransport stromabwärts (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).  Durch den Regenwasserabfluss sind keine europäischen Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Auf das Bachneunauge und die Groppe, die beide im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, wird in der FFH-Vorprüfung (NATUR PROFIL 2019) eingegangen.
Lärmemissionen	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).  Da durch die A7 und die Tank- und Rastanlage bereits eine sehr hohe Vorbelastung besteht, sind keine erheblichen zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten.
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).  Da durch die A7 und die Tank- und Rastanlage bereits eine sehr hohe Vorbelastung besteht, sind keine erheblichen zusätzlichen optischen Störungen zu erwarten.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).  Da die Erweiterungsfläche unmittelbar an die A7 anschließt, kommt es zu keinen weiteren Zerschneidungseffekten.

**5 BESTANDSERFASSUNG****5.1 FAUNISTISCH-FLORISTISCHE PLANUNGSRAUMANALYSE**

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Lebensräume vorhanden, die für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant sein könnten: Gehölze, Grünland, Böschungen, kleine Stillgewässer und Gebäude. Dies macht es erforderlich folgende Tiergruppen bzw. -arten zu erfassen: Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Reptilien, Amphibien, Ameisenbläulinge. Die Vorgehensweise bei den Erhebungen wird im Faunabericht (PGNU 2017) beschrieben und begründet. Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an ALBRECHT et al. (2014). In den vorliegenden Datenquellen werden auch das Bachneunauge und die Groppe als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5523-302 „Zuflüsse der Fliede“ benannt. Sie wurden nicht näher untersucht, weil sie nicht im Anhang IV, sondern im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet sind und ihr Vorkommen bekannt ist.

**5.2 AUSWERTUNG DER DATENQUELLEN UND DURCHGEFÜHRTEN UNTERSUCHUNGEN**

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

**5.2.1 DATENQUELLEN UND UNTERSUCHUNGEN**

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen darüber hinaus die in Tabelle 2 aufgeführten Gutachten und Datenquellen zugrunde.

Tab. 2: Übersicht der Gutachten und Datenquellen.

<b>natis-Daten HLNUG</b>	
1: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG): Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen, Stand 20.06.2017.	
Bearbeitete Artengruppen	Alle Nachweise von FFH-Anhang IV-Arten: Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, ... Die Daten wurden in einem Umkreis des Planungsraumes von 3 km abgefragt.
<b>natis-Daten VSW</b>	
5: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland: Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen, Stand 27.06.2017.	
Bearbeitete Artengruppen	Avifauna Die Daten wurden in einem Umkreis des Planungsraumes von 3 km abgefragt.

**5.2.2 BEWERTUNG DER UNTERLAGEN UND METHODENKRITIK**

Mit den durchgeführten Untersuchungen wurden alle Tiergruppen (Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Reptilien, Amphibien, Ameisenbläulinge) mit besonderer Planungsrelevanz, die in den betroffenen Lebensräumen zu erwarten sind, gemäß den methodischen Vorgaben von ALBRECHT et al. (2014) hinreichend erfasst. Alle artenschutzrechtlichen Fragestellungen, die sich im Rahmen des geplanten Eingriffs ergeben, können hinreichend beantwortet werden. Während der Erhebungen ergaben sich keine neuen Aspekte, die zusätzliche Erhebungen

erforderlich machten. Die Vorgehensweise bei den Erhebungen ist im Einzelnen im Faunabericht (PGNU 2017) nachzulesen.

### 5.3 ÜBERSICHT DER PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTEN UND RELEVANZPRÜFUNG

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen gibt Tab. 3 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tab. 3 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausschlusskriterien angelegt:

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tab. 3 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können (mit Ausnahme von Goldammer, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke) keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden. Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke können ausgeschieden werden, weil sie das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche lediglich durchstreifen und es kein überlebensrelevantes, räumlich begrenztes Nahrungshabitat im Eingriffsbereich verloren geht. Die Goldammer wurde 2017 nicht erneut nachgewiesen und wird deshalb nicht weiter berücksichtigt. Daher sind (fast) alle in Tab. 3 aufgeführten Arten als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.

**Tab. 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum.**

#### Legende

Erhaltungszustand Hessen: siehe: [http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten\\_vergleich\\_he\\_de\\_endergebnis\\_2013\\_2014\\_03\\_13.pdf](http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf) und <http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf>

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum.

Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

Kriterium: knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit,

kWi = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relevanz: ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüfung: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1),

Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

Quelle: eig. Erheb. = eigene Erhebungen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand Hessen	Status	Kriterium	Relevanz	Prüfung	Quelle
<b>Fledermäuse</b>							
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	unzureichend	NV	-	ja	PB	eig. Erheb.
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	NV	-	ja	PB	eig. Erheb.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	günstig	NV	-	ja	PB	eig. Erheb.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NV	-	ja	PB	eig. Erheb.
<b>Sonstige Säugetiere</b>							

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand Hessen	Status	Kriterium	Relevanz	Prüfung	Quelle
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	unzureichend	NV	-	ja	PB	eig. Erheb.
<b>Vögel</b>							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Elster	<i>Pica pica</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB	eig. Erheb.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	eig. Erheb.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	unzureichend	NG	kEm	nein	-	eig. Erheb.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	günstig	NG	kEm	nein	-	eig. Erheb.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB	eig. Erheb.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	günstig	BV	-	ja	Tab	eig. Erheb.

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten sind im Faunabericht (PGNU 2017) beschrieben und in der dazugehörigen Karte des Faunaberichtes dargestellt. Im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1 / Blatt 1) des LBP sind dagegen nur die planungsrelevanten Arten dargestellt. Die häufigen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand werden kartographisch nicht dargestellt.

## 6 KONFLIKTANALYSE

### 6.1 DURCHFÜHRUNG DER ART-FÜR-ART-PRÜFUNG

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen befinden, wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

## 6.2 ERGEBNIS DER KONFLIKTANALYSE

## 6.2.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Hessen gibt es drei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Es handelt sich um den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), die Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) und den Prächtigen Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). Ein Vorkommen aller drei Arten ist aufgrund der Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet und der durchgeführten Erhebungen auszuschließen.

## 6.2.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE UND EUROPÄISCHE VOGELARTEN

In Tab. 4 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Tierarten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmeveraussetzung zu erfüllen.

Tab. 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

## Legende

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

## Vermeidung:

- = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich,

B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung),

+ = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich,

++ = lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

## CEF:

+/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

## FCS:

+/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
<b>Fledermäuse</b>						
Abendsegler	+	+	+	B	-	-
Breitflügelfledermaus	+	+	+	B	-	-
Großes Mausohr	+	+	+	B	-	-
Zwergfledermaus	+	+	+	B	-	-
<b>Sonstige Säugetiere</b>						
Haselmaus	+	+	+	B, +	-	-
<b>Vögel</b>						
Amsel	+	-	+	B	-	-
Bachstelze	+	-	+	B	-	-
Blaumeise	+	-	+	B	-	-
Buchfink	+	-	+	B	-	-
Elster	+	-	+	B	-	-
Gartengrasmücke	+	-	+	B	-	-
Grünfink	+	-	+	B	-	-
Hausperling	-	-	-	-	-	-
Kohlmeise	+	-	+	B	-	-
Mönchsgrasmücke	+	-	+	B	-	-
Rabenkrähe	+	-	+	B	-	-
Ringeltaube	+	-	+	B	-	-
Rotkehlchen	+	-	+	B	-	-
Tannenmeise	+	-	+	B	-	-
Wacholderdrossel	+	-	+	B, +	-	-
Zilpzalp	+	-	+	B	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung (01.10. bis 28.02.) der Fällungen für die Baufeldfreimachung wird bei Vogel- und Fledermausarten bewirkt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden.

Durch eine Fällung der Gehölze und die Beseitigung des schwachen Schnittgutes südlich der bestehenden Tank- und Rastanlage sowie entlang der Böschung an der Autobahn kurz vor der Talbrücke Uttrichshausen in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. verbunden mit einer vorausgehenden Kontrolle der Gehölzbestände vor dem ersten Frost auf Freinester mit möglichen Besatz durch Jungtiere der Haselmaus kann eine Schädigung oder Tötung von Haselmäusen vermieden werden. Das Starkholz und die Stubben sind erst im April/Mai zu beseitigen, wenn die Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben.

b) Störung

Durch Störungen sind einerseits mehrere Vogelarten betroffen, die ihre Reviere auf der bestehenden T+R-Anlage oder entlang der Autobahn haben. Sie sind bereits einer hohen Vorbelastung ausgesetzt und es ist davon auszugehen, dass sie Fertigstellung der Erweiterung und der erfolgenden Eingrünung das Areal erneut besiedeln.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird bezüglich der Vögel und der Fledermäuse durch die Fällung von Gehölzen in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. vermieden. Bezüglich der Haselmaus ist sie durch das Aufhängen von Haselmauskästen vor Beginn des Eingriffs übergangsweise zu kompensieren. Der verlorene Lebensraum ist durch die Pflanzung von Sträuchern, die von der Haselmaus als Habitat genutzt werden können, an der Westseite der Erweiterungsfläche dauerhaft wiederherzustellen.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

## 7 MAßNAHMENPLANUNG

In Tab. 4 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Die vollständige Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Schutz- und Leiteinrichtungen, Querungshilfen sowie Vergrämung und Umsiedlung, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos),
- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern,
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen.

### Vermeidungsmaßnahme (1V<sub>AS</sub> des LBP): Fällzeitraum

Durch die Fällung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom 1.10. bis 28.02. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln sowie Verlust an Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Anmerkung: Es wurden keine Baumhöhlen gefunden, so dass eine ansonsten erforderliche Kontrolle entfällt.

### Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme 1V<sub>AS</sub> des LBP): Schonung und Vergrämung der Haselmaus

Die Haselmaus wurde am Südrand der bestehenden T+R-Anlage nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sie im gesamten Gehölzbestand südlich der T+R-Anlage vorkommt. Innerhalb der Anlage ist ein Vorkommen hingegen unwahrscheinlich, weil die Gehölzbestände hier von Asphaltflächen umgeben und insgesamt aufgrund ihrer Struktur und Gehölzartenzusammensetzung als Lebensraum kaum geeignet sind. Um die Tötung von Individuen zu vermeiden ist folgendermaßen vorzugehen:

In der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. erfolgt eine Fällung der Gehölze möglichst vom Rand aus. Die schwächeren Stämme werden sofort geräumt, mögliche größere jedoch erst später. Hiermit kann verhindert werden, dass Haselmäuse in ihren Winterquartieren, die sich im Boden befinden, geschädigt werden. Zugleich werden durch Beseitigung der schwächeren Gehölze die wesentlichen Habitatbestandteile der Haselmäuse beseitigt, so dass die aus dem Winterschlaf erwachenden Individuen abwandern müssen. Vor dem Eintreten des ersten Frostes ist der Gehölzbestand zudem auf besiedelte Freinester zu untersuchen. Werden Haselmäuse nachgewiesen ist die Fällung zu unterbrechen bis die Tiere den Eingriffsbereich verlassen haben. In einem zweiten Schritt werden ab Mai, wenn die Haselmäuse sicher ihre Winterquartiere verlassen haben, die Stubben gerodet und die stärkeren Baumstämme abtransportiert.

### Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme 10V<sub>AS</sub> des LBP): Aufhängen von Haselmauskästen

Um den vorübergehenden Verlust an Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren sind in den angrenzenden mit Sträuchern und Feldgehölz bewachsenen Flächen vor der Baumfällung temporär insgesamt 10 Haselmauskästen aufzuhängen.

## 8 FAZIT

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

**9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens, 6. Fassung. – HMUELV (Hrsg.), Wiesbaden, 84 S.
- AGFH - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (HRSG.) (1994): Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. - Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch: 248 S.
- AGFH - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (HRSG.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. - Ottodruck, Medien, Design, Heppenheim: 66 S.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Bundesgesetzblatt I.: S. 896.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – 2. Fassung, Stand 25.11.2015, 463 Seiten.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. - www.bfn.de
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – Bundesgesetzblatt I Nr. 51: S. 2542-2579.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2012): Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau. Ausgabe 2012 (RE 2012). Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2014): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). Ausgabe Dezember 2014. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. F&E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel: 273 Seiten.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800S.

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz 52: 19-78. HAGBNATSCHG (2006): Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, S. 629.
- HAGBNATSCHG (2006): Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, S. 629.
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland (Stand: 13. März 2014). 5 Seiten.
- HESSEN MOBIL (2017): Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen, Wiesbaden: 95 Seiten.
- HESSEN MOBIL (2017): Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben In Hessen, Wiesbaden: 197 Seiten.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HRSG.) (1993ff): Avifauna von Hessen. - Eigenverlag, Echzell
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel in Hessen in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell, 527 S.
- HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). - Bearbeiter: F. ANDRIAN-WERBURG, S. BOLDT, D. BOLZ, J. KALUSCHE, D. MAHN & S. WOLF-ROTH, S. STÖCKEL: 50 S., 5 Anhänge.
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Wiesbaden: 55 Seiten, 6 Anhänge.
- JUSKAITIS, R., S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 670. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben: 181 S.
- MARCKMANN, U. (2013): Rufanalyse Vertiefung. Möglichkeiten und Vorgehen bei der manuellen Bestimmung von Fledermausrufen. Bamberg.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 66: 374 S.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/1: 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/2: 693 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr. L206/7.

- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1999): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 3105-3193.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 2009/147/EG).
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen. - Kosmos-Verlag, Stuttgart, 2. Aufl.: 266 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die neue Brehmbücherei. Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. - <http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4820/Ampel2014.pdf>
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. - <http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4820/Ampel2014.pdf>
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.
- SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 401 S.
- TAMM, J., K. RICHARZ, M. HORMANN & M. WERNER (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. - Gutachten im Auftrag des Hess. Minist. Für Umwelt, ländl. Raum & Verbraucherschutz: 242 S.

## 10 ANHANG 1: AUSFÜHRLICHE ART-FÜR-ART-PRÜFUNG

### 10.1 DATENQUELLEN FÜR DIE ARTBÖGEN

#### Fledermäuse

Lebensraum, Quartier, Phänologie, allgemeine Empfindlichkeit, Verbreitung Welt und Deutschland: (PETERSEN et al. 2004)

Rote Liste Deutschland: MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009), Rote Liste Hessen: KOCK, D. & K. KUGELSCHAFER (1996)

Empfindlichkeit gegenüber Windenergie: DÜRR, T. (jeweils aktualisieren), ITN - INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2012)

#### Sonstige Säuger

Lebensraum, Ökologie (BRAUN & DIETERLEN 2015), Verbreitung in Hessen (BÜCHNER, LANG & JOKISCH 2014)

#### Vögel

Lebensraum, Nest, allgemeine Empfindlichkeit, Verbreitung Welt und Deutschland: (GEDEON et al. 2014)

Phänologie: (SÜDBECK et al. 2005)

Verbreitung in Hessen: HGON (2010)

Leitart, Fluchtdistanz: FLADE (1994)

Rote Liste Deutschland: SÜDBECK et al. (2009), Rote Liste Hessen: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014)

Verkehrslärm: GARNIEL et al. (2007)

10.2 ARTBÖGEN

10.2.1 FLEDERMÄUSE

<b>Abendsegler – <i>Nyctalus noctula</i></b>																																																																													
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>																																																																													
<b>1. Schutzstatus und Gefährdung</b>																																																																													
FFH-Richtlinie-Anhang II & IV-Art																																																																													
Rote Liste:						EU	D	HE																																																																					
						LC	V	3																																																																					
Verantwortung:																																																																													
Schutzstatus:						streng geschützt nach BNatSchG; FFH-Anhang IV																																																																							
<b>2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>																																																																													
						unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht																																																																				
EU: ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )																																																																													
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )																																																																													
Hessen <a href="http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf">http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf</a> <a href="http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf">http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf</a>																																																																													
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Art</b>																																																																													
<u>Lebensraum/Ökologie:</u> Der Abendsegler besiedelt als typische Waldfledermaus Wälder, aber auch größere Parks. Er hat ein ausgeprägtes Zugverhalten, die größte bisher bekannte Entfernung zwischen Winter- und Sommerquartier beträgt 1.600 km (Voronesh/Ukraine bis Südbulgarien). Als schnell fliegende und auf engem Luftraum wenig wendige Fledermaus hält er sich zur Beutejagd vorwiegend im freien Luftraum auf. Die Jagdgebiete befinden sich demzufolge über insektenreichen großen Stillgewässern, Wiesen, abgeernteten Feldern, Mülldeponien und großen asphaltierten Flächen im Siedlungsbereich (DIETZ & KIEFER 2014).																																																																													
<u>Sommerquartier:</u> Vorrangig geräumige Höhlen (v.a. Spechthöhlen) in Laubbäumen als Wochenstuben-, Winter-, Durchzugs- oder Balzquartier genutzt. Im südlichen Verbreitungsgebiet finden sich Wochenstuben auch an Gebäuden oder in Deckenspalten großer Höhlen. Ebenso gerne werden aber auch Nistkästen unterschiedlichsten Typs als Quartiere angenommen (MESCHÉDE & HELLER 2000, DIETZ & KIEFER 2014).																																																																													
<u>Winterquartier:</u> Dickwandige Baumhöhlen, an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen (DIETZ & KIEFER 2014)																																																																													
<b>Phänologie</b>																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan.</th> <th>Feb.</th> <th>Mrz.</th> <th>Apr.</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug.</th> <th>Sept.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> <th>Dez.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wochenstuben</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hauptpaarungszeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zugzeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Winterschlaf</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>														Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Wochenstuben													Hauptpaarungszeit													Zugzeit													Winterschlaf												
	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.																																																																	
Wochenstuben																																																																													
Hauptpaarungszeit																																																																													
Zugzeit																																																																													
Winterschlaf																																																																													
<b>Empfindlichkeit</b>																																																																													
<u>Allgemein:</u> Gebäudesanierung, Forstwirtschaft, Pestizideinsätze im Wald, Windkraft (Saisonwanderung)																																																																													
<u>Straßen:</u> Kollision an Straßen: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)																																																																													

**Abendsegler – *Nyctalus noctula***

Windkraft: Kollision an WEA: sehr hoch (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)  
Kollisionsopfer in Deutschland nach DÜRR (Stand: Dezember 2016): 1067 (Hessen: 0)

**4. Verbreitung**

Welt: Der Abendsegler bewohnt große Teile Europas, lokal auch Kleinasien und des Nahen Ostens. Im Osten reicht die Verbreitung bis Zentral-Russland über den Ural und Kaukasus nach Zentral-Asien. Im Norden stellen die Breitengrade 60-61° die Verbreitungsbegrenzung dar.

Deutschland: In Deutschland liegend die Reproduktionsgebiete im Nordosten, im Süden gibt es lediglich punktuelle Wochenstubenvorkommen.

Hessen: In Hessen ist der Abendsegler mit einem Schwerpunkt im Rhein-Main-Gebiet relativ weit verbreitet, mehrere Winterquartiere sind bekannt (AGFH 1994). Die wanderfreudige Art ist in Hessen als herbsthlicher Zuwanderer aus dem Nordosten der BRD belegt, die Fortpflanzung in Hessen ist in Gießen und in Frankfurt nachgewiesen (DIETZ & SIMON 2011a).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Abendsegler wurde in den Jahren 2012 und 2017 bei Jagdflügen über das Gebiet nachgewiesen.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Abendsegler wurde im Überflug beobachtet. Es ist jedoch möglich, dass Einzelindividuen kleinere Baumhöhlen in der Vegetationsperiode vorübergehend als Tagesquartiere nutzen.

ja  nein

Größere Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Abendsegler wurde im Überflug beobachtet. Es ist jedoch möglich, dass Einzelindividuen kleinere Baumhöhlen in der Vegetationsperiode vorübergehend als Tagesquartiere nutzen.

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

**Abendsegler – *Nyctalus noctula***

Fällung in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. - Vermeidungsmaßnahme (1V<sub>AS</sub> des LBP).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

Das Risiko kann ausgeschlossen werden, weil sich die Tiere während des Fällzeitraumes in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Der Abendsegler wurde im Überflug beobachtet.

ja  nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

ja  nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich des Abendseglers in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

**Abendsegler – *Nyctalus noctula***

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art												
<b>Breitflügelfledermaus – <i>Eptesicus serotinus</i></b>												
<b>1. Schutzstatus und Gefährdung</b>												
FFH-Richtlinie-Anhang II & IV-Art												
Rote Liste:	<table border="1" style="display: inline-table;"> <tr> <td>EU</td> <td>D</td> <td>HE</td> </tr> <tr> <td>LC</td> <td>G</td> <td>2</td> </tr> </table>	EU			D	HE	LC	G	2			
EU	D	HE										
LC	G	2										
Verantwortung:												
Schutzstatus:	streng geschützt nach BNatSchG; FFH-Anhang IV											
<b>2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>												
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht								
EU: ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )												
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )												
Hessen <a href="http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf">http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf</a> <a href="http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf">http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf</a>												
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Art</b>												
<p><u>Lebensraum/Ökologie:</u> Die Breitflügelfledermaus wird allgemein als typische Gebäudefledermaus eingestuft. Der Wald wird neben Hecken und Baumreihen als Lebensraum mit einbezogen. Breitflügelfledermäuse sind standorttreu. Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartieren sind gering. Während Wochenstubenquartiere i.d.R. 10-60 Tiere umfassen, bestehen Männchenkolonien aus bis zu 20 Tieren. Beute wird entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum erbeutet. Auch ein Absammeln direkt vom Boden oder vom Kronendach wurde beobachtet. Suchflüge erfolgen auf langen, gleichmäßigen Bahnen (DIETZ &amp; KIEFER 2014).</p> <p><u>Sommerquartier:</u> In Deutschland Wochenstubenquartier fast ausschließlich in Gebäuden (meist in Dachstühlen); Einzeltiere nehmen neben Baumhöhlen und Fledermauskästen eine Vielzahl von Gebäudequartieren an (DIETZ &amp; KIEFER 2014).</p> <p><u>Winterquartier:</u> In Gebäuden in Zwischendecken oder auch im Inneren isolierter Wände sowie in Felsspalten. Selten in Höhlen in Geröll oder Spalten (DIETZ &amp; KIEFER 2014).</p>												
<b>Phänologie</b>	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Wochenstuben												
Hauptpaarungszeit												
Winterschlaf												
<b>Empfindlichkeit</b>												
<u>Allgemein:</u>	Pestizide in der Landwirtschaft, Gebäudesanierung, langfristig Verlust von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und von Streuobstwiesen in Quartiernähe.											
<u>Straßen:</u>	Kollision an Straßen: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)											
<u>Windkraft:</u>	Kollision an WEA: gering (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) Kollisionsopfer in Deutschland nach DÜRR (Stand August 2017): 59 (Hessen: 0)											
<b>4. Verbreitung</b>												

**Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus***

Welt: Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Europa (im Norden bis 55°N) vor. Im nördlichen Mittelmeergebiet ist die Art weit verbreitet. Außerhalb Europas bestehen Vorkommen in der Türkei, über den Nahen Osten und den Kaukasus nach Zentral-Asien (DIETZ & KIEFER 2014).

Deutschland: In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, sie kommt im Norden jedoch weitaus häufiger vor als im Süden vor (DIETZ & SIMON 2006 d).

Hessen: Aus Hessen liegen insgesamt 27 Wochenstuben- oder Reproduktionsnachweise vor. Insgesamt gibt es 209 Ortungen, wobei ein eindeutiger Verbreitungsschwerpunkt in der Naturräumlichen Einheit D 53 Oberrheinisches Tiefland liegt, wobei die Dichten aufgrund unterschiedlicher Erfassungsdichte mit Vorsicht interpretiert werden müssen (DIETZ & SIMON 2006 d).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Breitflügelfledermaus wurde 2017 bei Jagd- bzw. Transferflügen über das Gebiet nachgewiesen.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Breitflügelfledermaus wurde im Überflug beobachtet. Es ist jedoch möglich, dass Einzelindividuen kleinere Baumhöhlen in der Vegetationsperiode vorübergehend als Tagesquartiere nutzen.

ja  nein

Größere Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Breitflügelfledermaus wurde im Überflug beobachtet. Quartiere werden in Gebäuden bezogen.

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  
Die Breitflügelfledermaus wurde nur im Überflug beobachtet, das Untersuchungsgebiet ist kein zentraler Bestandteil ihres Lebensraumes.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

 ja nein ja nein ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen

 ja neinWenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
weiter unter „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“**7. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Breitflügelfledermaus in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Mausohr – *Myotis myotis***

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Schutzstatus und Gefährdung**

FFH-Richtlinie-Anhang II & IV-Art

Rote Liste:	EU	D	HE
	LC	V	2

Trend: Europaweit seit den 1950er Bestandsrückgang, in Hessen Bestandserholung seit Mitte der 1990er  
 Verantwortung: Deutschland in hohem Maße für den Erhalt verantwortlich  
 Schutzstatus: streng geschützt nach BNatSchG; FFH-Anhang II, IV



**2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)**

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )				
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )				
Hessen <a href="http://vswwfm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf">http://vswwfm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf</a> <a href="http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf">http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf</a>				

**3. Charakterisierung der betroffenen Art**

**Lebensraum/Ökologie:** Das Mausohr ist ein Mittelstreckenwanderer. Zwischen Winterquartieren und den meist sternförmig um diese lokalisierten Sommerquartieren legt es bis 200 km zurück, vereinzelt auch längere Strecken.. Zwischen den Quartieren einer Region findet ein regelmäßiger Austausch statt (zum Teil fast täglich). Die Jagdreviere befinden sich zu einem erheblichen Teil in geschlossenen, unterwuchersarmen Waldbeständen. Typisch sind alte Laub- und Laubmischwälder. Auch geerntete und gemähte Acker und Wiesen werden zur Jagd genutzt. Mausohren weisen eine große Jagdgebietstreue auf, Quartier und Jagdgebiet können mehr als 10 km auseinanderliegen. Die Jagdflughöhe ist mit 0-15 m gering (ITN 2012; MESCHÉDE & HELLER 2000).

**Sommerquartier:** Die Wochenstubenquartiere liegen in Deutschland v.a. in größeren Dachböden, vereinzelt auch in Kellern und in großen Brücken. Die Kolonien umfassen meist mehrere hundert Tiere, in Ausnahmefällen bis zu 5.000. Einzeltiere (v.a. Männchen) beziehen ihr Tagesquartier auch in Dächern, Türmen, hinter Fensterläden, an Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie auch unterirdisch (DIETZ & KIEFER 2014).

**Winterquartier:** Die Winterquartiere befinden sich meist in unterirdischen Stollen, Felsspalten und Höhlen, aber auch in Kellern Bunkeranlagen (DIETZ & KIEFER 2014).

**Phänologie**

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Wochenstuben												
Hauptpaarungszeit												
Winterschlaf												

**Empfindlichkeit**

**Allgemein:** Gebäudesanierungen, aber auch Lebensraumzerschneidung und Umweltgiftanreicherung  
**Straßen:** Kollision an Straßen: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)  
**Windkraft:** Kollision an WEA: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)  
 Kollisionsopfer nach DÜRR (Stand August 2017): 2 (Hessen: 0)

<b>Mausohr – <i>Myotis myotis</i></b>	
<b>4. Verbreitung</b>	
<p><u>Welt:</u> Das Mausohr kommt über ganz Europa bis in die südlichen Niederlande, Schleswig-Holstein und das nördliche Polen vor. Die östliche Verbreitungsgrenze verläuft durch die Ukraine zum Schwarzen Meer und durch Kleinasien in den Nahen Osten (DIETZ &amp; KIEFER 2014).</p> <p><u>Deutschland:</u> Bundesweit, besonders in Siedlungsbereichen z. T. zahlreich.</p> <p><u>Hessen:</u> Der Verbreitungsschwerpunkt des Mausohrs in Hessen ist das Osthessische Bergland (Naturraum D 47). Vorkommen der Art bestehen in allen Naturräumen des Landes. Die aktuelle Zusammenstellung der Fundpunkte in Hessen ergab für den Zeitraum seit 1995 921 Fundpunkte, darunter 53 Wochenstubenquartiere, 82 Fundpunkte für Reproduktion, 265 Winterquartiere und zusätzlich 592 sonstige Fundpunkte. Es konnten aufsummiert &gt; 9.000 adulte Weibchen gezählt werden (DIETZ &amp; SIMON 2006 h).</p>	
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Das Mausohr wurde in den Jahren 2012 und 2017 bei Jagd- bzw. Transferflügen über das Gebiet nachgewiesen. Gehölz- bepflanzungen im südöstliche Planungsraum werden als Leitstrukturen genutzt.</p>	
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p>a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u></p> <p>Das Mausohr nutzt das UG zum Transferflug. Es ist jedoch möglich, dass Einzelindividuen kleinere Baumhöhlen in der Vegetationsperiode vorübergehend als Tagesquartiere nutzen.</p> <p>Größere Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiere können ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</u></p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>d) <u>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u></p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b></p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<p>a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u></p> <p>Beim Transferflug ist der Fang, die Verletzung oder Tötung von Individuen durch die geplanten Eingriffe nicht möglich. Es ist jedoch möglich, dass Einzelindividuen kleinere Baumhöhlen in der Vegetationsperiode vorübergehend als Tagesquartiere nutzen.</p>	<p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p>

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  
Fällung in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. - Vermeidungsmaßnahme (1V<sub>AS</sub> des LBP).  ja  nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  
Das Risiko kann ausgeschlossen werden, weil sich die Tiere während des Fällzeitraumes in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.  ja  nein
- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  
Beim Ausbau werden am Südrand der bestehenden T+R-Anlage und an der Böschung zur A7 Gehölze beseitigt, die vom Mausohr als Leitlinie zum Flug in die Nahrungshabitate genutzt werden. Da die Autobahnbrücke jedoch weiterhin unterquert werden kann, Leitlinien an der L3430 verbleiben und nach Fertigstellung der Erweiterung durch die Eingrünung der Anlage neue Leitlinien entstehen, die auch zur Autobahnbrücke führen, ist die Störung nicht als erheblich einzustufen.  ja  nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein
- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**
- Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen  ja  nein
- Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
weiter unter „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich des Mausohrs in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Schutzstatus und Gefährdung

FFH-Richtlinie-Anhang IV-Art

Rote Liste:

EU	D	HE
LC		3

Verantwortung: keine

Schutzstatus: streng geschützt nach BNatSchG;

FFH-Anhang IV



#### 2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )				
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )				
Hessen <a href="http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf">http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf</a> <a href="http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf">http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf</a>				

#### 3. Charakterisierung der betroffenen Art

**Lebensraum/Ökologie:** Die Zwergfledermaus ist eine in ihren Lebensraumsansprüchen sehr flexible Art, die in Siedlungen (ländlich bis Großstadt) sowie in nahezu allen Habitaten vorkommt. Die Jagdgebiete sind überwiegend in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), auch über Gewässern und an Straßenbeleuchtung. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien für die Jagd und den Streckenflug (DIETZ & KIEFER 2014).

**Sommerquartier:** Wochenstuben und Einzelquartiere vor allem in Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, -spalten und Nistkästen, häufiger Quartierwechsel

**Winterquartier:** In Spalten von geräumigen Höhlen und unterirdischen Gewölben.

##### Phänologie

Wochenstuben  
Hauptpaarungszeit  
Winterschlaf

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Wochenstuben												
Hauptpaarungszeit												
Winterschlaf												

##### Empfindlichkeit

**Allgemein:** Pestizide in der Landwirtschaft, Gebäudesanierung, Holzschutzmittel

**Straßen:** Kollision an Straßen: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

**Windkraft:** Kollision an WEA: mittel (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016)

Kollisionsgefährdet durch Flugverhalten insb. während der Winterquartiererkundungsflüge im August und September (ITN 2012).

Kollisionsopfer nach DÜRR (Stand: Februar 2017) 627

#### 4. Verbreitung

**Welt:** Europa ohne Skandinavien, südlich bis Nordwest-Afrika und den Mittleren Osten, östlich bis Japan.

**Deutschland:** Bundesweit, besonders in Siedlungsbereichen z. T. zahlreich.

**Hessen:** Häufigste Art in Hessen, fast flächendeckend verbreitet.

### Vorhabensbezogene Angaben

**Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus wurde in den Jahren 2012 und 2017 bei Jagd- bzw. Transferflügen über das Gebiet nachgewiesen. Gehölzbepflanzungen im südöstliche Planungsraum werden als Leitstrukturen genutzt.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Zwergfledermaus nutzt das UG zum Transferflug, Es ist jedoch möglich, dass Einzelindividuen kleinere Baumhöhlen in der Vegetationsperiode vorübergehend als Tagesquartiere nutzen.

ja  nein

Größere Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Transferflug ist der Fang, die Verletzung oder Tötung von Individuen durch die geplanten Eingriffe nicht möglich. Es ist jedoch möglich, dass Einzelindividuen kleinere Baumhöhlen in der Vegetationsperiode vorübergehend als Tagesquartiere nutzen.

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Fällung in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. - Vermeidungsmaßnahme (1V<sub>AS</sub> des LBP).

ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

Das Risiko kann ausgeschlossen werden, weil sich die Tiere während des Fällzeitraumes in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

**Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus***

Beim Ausbau werden am Südrand der bestehenden T+R-Anlage und an der Böschung zur A7 Gehölze beseitigt, die von der Zwergfledermaus als Leitlinie zum Flug in die Nahrungshabitate genutzt werden. Da die Autobahnbrücke jedoch weiterhin unterquert werden kann, Leitlinien an der L3430 verbleiben und nach Fertigstellung der Erweiterung durch die Eingrünung der Anlage neue Leitlinien entstehen, die auch zur Autobahnbrücke führen, ist die Störung nicht als erheblich einzustufen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen  ja  nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Zwergfledermaus in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

<b>Zwergfledermaus – <i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>

10.2.2 SONSTIGE SÄUGER

**Haselmaus –*Muscardinus avellanarius***

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Schutzstatus und Gefährdung**

FFH-Richtlinie-Anhang IV-Art

	EU	D	HE
Rote Liste:	LC	V	D
Trend (langfristig)	?	↘	↘



Verantwortung: Hessen hat eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art  
Schutzstatus: streng geschützt nach BNatSchG;  
Berliner Konvention Anhang

**2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)**

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU: ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )				
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )				
Hessen <a href="http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf">http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf</a> <a href="http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf">http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf</a>				

**3. Charakterisierung der betroffenen Art**

Lebensraum/Ökologie: Die Haselmaus bewohnt Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, bevorzugt aber lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Außerdem besiedelt sie auch Parkanlagen, Obstgärten, Feldhecken und Gebüsche. Entscheidend für eine Besiedlung ist das Futterangebot, weshalb Wälder eine ausgeprägte Frucht tragende Strauchvegetation aufweisen müssen (dadurch besondere Eignung von Jungpflanzungen, lichten Wälder und besonnten Waldränder). Die stets kugelförmigen Brut- und Schlafnester mit typischerweise seitlichem Eingang werden aus trockenem Gras, Laub, Bast und Moos angelegt. Während des Winterschlafs ziehen sich die Haselmäuse in ihre Nester zurück. Von Mai bis September werden meist in jeweils 2 (selten 3) Würfen im Mittel je 3-5 Jungen zur Welt gebracht. Als Nahrung dienen saisonabhängig Blätter, Knospen, Blüten, Früchte, Sämereien, Insekten, bisweilen Vogeleier (B RAUN & DIETERLEN 2005).

Sommerquartier: Nester frei hängend, in Baumhöhlen oder Nistkästen (meist in Höhen von unter 1 m, aber auch bis in die Baumkronen)

Winterquartier : Nester im Laubstreu, zwischen Wurzeln, in Baumstümpfen oder in hohem Gras

**Phänologie**

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Paarungszeit												
Wurfzeit/ Jungenaufzucht												
Winterschlaf												

**Empfindlichkeit**

Allgemein: Habitatfragmentierung (u.a. durch Verlust laubholzreicher Heckenzüge), Durchforstung und übermäßiger Waldwegebau, generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen

**4. Verbreitung**

**Haselmaus –*Muscardinus avellanarius***

Welt: Die Haselmaus kommt in Süd- und Mitteleuropa verbreitet vor, fehlt jedoch in Spanien, Dänemark und in Skandinavien. In Osteuropa ist die Art bis zum Mittellauf der Wolga anzutreffen. Inselvorkommen gibt es im Mittelmeer auf Korfu und Sizilien, in der Nordsee auf Wight und in der Ostsee auf Fünen, Seeland und Rügen (BRAUN & DIETERLEN 2005).

Deutschland: In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern verbreitet. Die Vorkommen liegen überwiegend in Mittelgebirgs- und Gebirgsbereichen.

Hessen: Die Haselmaus ist noch immer weit verbreitet in Hessen, obwohl ein Rückgang der Art offensichtlich ist. Schwerpunkte finden sich vor allem in den Mittelgebirgen, insbesondere in Lahntal, Hohem Westerwald, Struth, Habichtswald, Knüllgebirge, Kuppenrhön und Vogelsberg. Im Rhein-Main-Tiefland sowie in der Wetterau fehlt die Art nach derzeitigem Kenntnisstand (BÜCHNER, LANG & JOKISCH 2014).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Haselmaus wurde 2017 in den Gebüschs südlich der Gaststätte unmittelbar außerhalb der Baufeldgrenze nachgewiesen. Der westlich angrenzende Wald bietet der Haselmaus, aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen, weiteren Lebensraum. Der Wald wird durch die L 3207 getrennt, aber die Verbindung zwischen Wald und Rastplatz sind durch die vorhandenen Alleebäume für die Haselmaus gegeben. Die Gehölze entlang der Autobahn und im Bereich des Rastplatzes dürften aufgrund geringer Breite, der Isolation durch die versiegelten Flächen weniger gut als Lebensraum geeignet sein.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Rodung von Gehölzen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus beseitigt werden. Gesicherte Aussagen zur Dichte der Haselmaus sind für das Untersuchungsgebiet nicht möglich. Durch die geplante T+R Anlage werden etwa 0,4 ha Feldgehölz als Haselmaushabitat temporär beansprucht. Bei einer mittleren Eignung dieser Feldgehölzfläche für die Haselmaus ist rechnerisch von 1-2 Individuen auszugehen (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010).

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus im Eingriffsbereich ist nicht zu vermeiden. Bei der Erweiterung der T+R-Anlage müssen Gehölze südlich der T+R Anlage entlang der A7 beseitigt werden, die von der Haselmaus vermutlich als Teillebensraum genutzt werden.

ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die betroffenen Haselmäuse können innerhalb ihrer Reviergrenzen temporär ausweichen. Der Gehölzbestand im südlichsten Bereich der T+R Anlage und die waldartigen Bestände im nördlich angrenzenden Bereich bleiben während der Baumaßnahme erhalten. Ebenso eine Gehölzinsel auf der Grünlandfläche angrenzend an die Rastanlage (ca. 60 m vom Eingriffsbereich entfernt). Bei den faunistischen Untersuchungen wurde in diesen Gehölzflächen keine Haselmäuse nachgewiesen (s. Artenschutzkarte).

ja  nein

**Haselmaus –*Muscardinus avellanarius***

Bei der Maßnahme ist davon auszugehen, dass nur 1-2 Individuen betroffen sind, die in Bezug auf die angrenzenden Lebensräume die Bandbreite einer natürlichen Fluktuation der Population abdecken.

Im Übrigen erfolgt nach dem Bau der T+R Anlage auf der Erweiterungsfläche der T+R Anlage auf der West- und Südseite im Bereich des Sichtschutzwalls die Pflanzung einer 5 m breiten Hecke (Maßnahme 3 G und 6 A des LBP). Weitere Pflanzungen erfolgen rund um den Feuchtbereich westlich der Erweiterungsfläche sowie entlang der Waldbestände und wirken sich zusätzlich positiv auf den Haselmauslebensraum aus.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Bei der Baufeldräumung können Haselmäuse verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Vergrämung der Haselmaus aus den Teilbereich ihres Reviers:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere in den zu rodenden Bereichen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem nachgewiesenen Tier an der Raststätte sind.

Zum Schutz von Haselmäusen sind die gesetzlichen Schutzzeiten (Fällung und Rodung von Gehölzen ausschließlich in der Zeit zwischen 30.09. und 01.03. gemäß §39 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Die Fällung der Gehölze darf im Winterhalbjahr nur ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens durchgeführt werden. Der oberirdische Rückschnitt der Gehölze ist zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Die anschließende Rodung der Stubben darf erst nach dem Ende der Überwinterung der Haselmaus ab April/Mai erfolgen. Jegliche großflächige Störung der Bodenoberfläche ist während des Rückschnitts sowie der Fällung zu unterlassen, um eine Tötung der Haselmaus im Winterschlaf zu unterlassen (Maßnahme 1V<sub>AS</sub> des LBP).  ja  nein

Die angrenzenden mit Sträuchern und Feldgehölz bewachsenen Flächen werden temporär vor der Baumfällung mit insgesamt 10 Haselmauskästen ausgestattet (Maßnahme 10V<sub>AS</sub> des LBP).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

Die Individuen können nach der Winterruhe die Bodenverstecke ungehindert verlassen und geeignete Habitate westlich der L 3207 aufsuchen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

**Haselmaus –*Muscardinus avellanarius***

Durch die Maßnahme gehen Nahrungsbiotope (beeren- und nusstragend Sträucher) nur in sehr geringem Maß verloren. Dies hat keine Auswirkung auf die direkt anschließende Nahrungshabitate, da weiterhin ausreichend Gehölze zur Verfügung stehen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen  ja  nein  
Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Haselmaus in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

10.2.3 VÖGEL

**Hausperling – *Passer domesticus***

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Schutzstatus und Gefährdung**

Europäische Vogelart gemäß VSch-RL

	EU	D	HE
<u>Rote Liste:</u>	LC	V	V
<u>Trend (langfristig):</u>	↘	↘	↓

Verantwortung:

Schutzstatus: besonders geschützt nach BNatSchG



**2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)**

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU: ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )				
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )				
Hessen <a href="http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf">http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf</a> <a href="http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf">http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf</a>				

**3. Charakterisierung der betroffenen Art**

Lebensraum/Ökologie: Der Hausperling ist in seinem Vorkommen weitgehend auf Siedlungslebensräume beschränkt und außerhalb von Dörfern und Städten sehr selten. Er nistet in Kolonien, im lockeren Verbund oder auch einzeln. Die Bestände erreichen große Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern, Innenstädten, Wohnblockzonen und Gartenstädten. Deutlich geringere Dichten sind in Industriegebieten, Kleingärten, Parks und Friedhöfen erreicht. Außerhalb der Städte und Dörfer brütet die Art auch in einzeln stehenden Gebäuden und Gehöften, Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben (GEDEON et al. 2014).

Nest: Halbhöhle, Gebäude

Leitart: Kleingärten (F4), Gartenstädte (F5), Dörfer (F6), City, Altbau-Wohnblockzonen (F7), Neubau-Wohnblockzonen (F8), Industriegebiete (F9)

**Phänologie**

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Balz												
Brut												
Jungenaufzucht												

**Empfindlichkeit**

Allgemein: Versiegelung von Brutplätzen an Gebäuden, Nahrungsarmut durch geschlossene Viehställe.

Mortalitätsgefährdung: Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: -, Kollision an Straßen als Brutvogel: mittel, Kollision an Straßen als Gastvogel: -  
Gefährdung als Brutvogel an WEA: gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: -

Fluchtdistanz: <5 m

**Haussperling – *Passer domesticus***

**Straßenlärm:** Effektdistanz: 100 m, Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien) (Gruppe 5)

**4. Verbreitung**

Welt und Europa: Verbreitet in fast ganz Eurasien, Nordafrika, Vorderasien, Indien und dem Westen Hinterindiens.

**Bestand**

EU	134 Mio.-196 Mio.Reviere
D	3,5-5,1 Mio. Reviere
HE	165.000-293.000 Reviere

Deutschland: Flächendeckend in geeigneten Lebensräumen, insbesondere in städtischen Ballungsräumen.

Hessen: Flächendeckend in geeigneten Lebensräumen, insbesondere in städtischen Ballungsräumen.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling hatte 2012 und 2017 ein Revier an der Gaststätte.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein  
Das Rasthaus, an dem Haussperlinge brüten wird bei der Erweiterung nicht beeinträchtigt.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein
- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein  
Die Brutstätten des Haussperlings werden nicht beeinträchtigt, so dass eine Zerstörung von Eiern und die Tötung von Jungvögeln ausgeschlossen werden können. Adulte Individuen können dem Eingriff jederzeit ausweichen.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein
- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**Haussperling – *Passer domesticus***

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  
Die Haussperlinge sind ein reges Treiben auf der T+R-Anlage gewöhnt und profitieren von den anfallenden Essensresten, so dass es durch die Erweiterung zu keiner erheblichen Störung kommen wird.  ja  nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein
- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

- Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen  ja  nein
- Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
weiter unter „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich des Haussperlings in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

<b>Wacholderdrossel – <i>Turdus pilaris</i></b>												
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>												
<b>1. Schutzstatus und Gefährdung</b>												
Europäische Vogelart gemäß VSch-RL												
	EU	D	HE									
<u>Rote Liste:</u>	LC (VU)											
<u>Trend (langfristig):</u>	↗	↘	↓									
<u>Verantwortung:</u>												
<u>Schutzstatus:</u>	besonders geschützt nach BNatSchG											
<b>2. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>												
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht								
EU: ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )												
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html">http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html</a> )												
Hessen <a href="http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf">http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf</a> <a href="http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf">http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf</a>												
<b>3. Charakterisierung der betroffenen Art</b>												
<u>Lebensraum/Ökologie:</u> Die Wacholderdrossel brütet in mehr oder weniger geschlossenen Kolonien vor allem in halboffenen Landschaften, in denen sich Baumbestände mit Grünland, Äckern oder Lichtungen als Nahrungsgebiete abwechseln. Ihre Bruthabitate befinden sich an Rändern von Laub-, Nadel- und Mischwäldern, in Feld- und Ufergehölzen, aber auch entlang von Baumreihen im Offenland, in Obstgärten, Parks und Villenvierteln (GEDEON et al. 2014).												
<u>Nest:</u>	Offenbrüter, Baumschicht (über 5 m über der Bodenoberfläche)											
<u>Leitart:</u>	keine											
<b>Phänologie</b>	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Balz												
Brut												
Jungenaufzucht												
<b>Empfindlichkeit</b>												
<u>Allgemein:</u>	unbekannt											
<u>Mortalitätsgefährdung:</u>	Anflug an Freileitungen als Brutvogel: gering, Anflug an Freileitungen als Gastvogel: gering, Stromtod an Freileitungen als Brutvogel: sehr gering, Stromtod an Freileitungen als Gastvogel: sehr gering, Kollision an Straßen als Brutvogel: gering, Kollision an Straßen als Gastvogel: gering, Gefährdung als Brutvogel an WEA: sehr gering, Gefährdung als Gastvogel an WEA: sehr gering											
<u>Fluchtdistanz:</u>	<10 m											
<u>Straßenlärm:</u>	Effektdistanz: 200 m, Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4)											
<b>4. Verbreitung</b>												
<u>Welt und Europa:</u> Das Brutareal erstreckt sich über die boreale und gemäßigte Zone von Europa bis nach Ostsibirien. Sie fehlt in Europas Westen und Süden.												
	<b>Bestand</b>											
EU	14 Mio.-24 Mio. Reviere											
D	125.000-250.000 Reviere											
HE	20.000-35.000 Reviere											

**Wacholderdrossel – *Turdus pilaris***

Deutschland: Flächig verbreitet mit Dichtezentren im Bereich der nordwestlichen Mittelgebirge, im Erzgebirge und dessen Ausläufer und im westlichen Alpenvorland sowie mit geringeren Dichten oder Verbreitungslücken in Ost- und Nordwestdeutschland.

Hessen: Flächig verbreitet mit Lücken im Südwesten.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wacholderdrossel hatte 2012 drei und 2017 ein Revier besetzt. Das aktuelle Reviere liegt im Wald neben der Tankstelle, in dem nicht eingegriffen wird.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Das aktuelle Revier befindet sich außerhalb des Eingriffsbereiches.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Das aktuelle Revier befindet sich außerhalb des Eingriffsbereiches.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die Wacholderdrosseln sind ein reges Treiben auf der T+R-Anlage gewöhnt, so dass es durch die Erweiterung zu keiner erheblichen Störung kommen wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

**Wacholderdrossel – *Turdus pilaris***

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Wenn Ja – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: Prüfung abgeschlossen  ja  nein

Wenn JA: Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
weiter unter „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind bezüglich der Wacholderdrossel in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 11 ANHANG 2: VEREINFACHTE TABELLARISCHE PRÜFUNG EUROPÄISCHER VOGELARTEN MIT EINEM GÜNSTIGEN ODER NICHT BEWERTETEN ERHALTUNGSZUSTAND IN HESSEN

Tab. 2: Vereinfachte tabellarische Prüfung europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen  n = nachgewiesen  p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status  I = regelmäßiger Brutvogel  III = Neozoe / Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen (nach HGON 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3)	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000		X		Störung von einem Revier	V1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	51.000-62.000			X	Beseitigung von einem Revier	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000		X	X	Beseitigung von einem Revier Störung von zwei Revieren	V1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	564.000-695.000		X		Beseitigung von einem Revier	V1
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30.000-50.000				Keine Beeinträchtigung	
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000-150.000				Keine Beeinträchtigung	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	172.000-218.000		X		Beseitigung von zwei Revieren	V1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-450.000		X		Beseitigung von drei Revieren	V1
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000		X		Beseitigung von zwei Revieren	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	120.000-150.000				Keine Beeinträchtigung	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000		X		Beseitigung von einem Revier	V1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	245.000-291.000				Keine Beeinträchtigung	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	n	b	I	89.000-110.000				Keine Beeinträchtigung	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000-293.000				Keine Beeinträchtigung	

- 1) Verbotstatbestand nicht von Relevanz, da durch die Bauzeitenregelung (Gehölzfällung im Zeitraum vom 1.10. – 28.02.) eine Vermeidung gegeben (Vermeidungsmaßnahme: Fällzeitraum).
- 2) Eine erhebliche Störung bezogen auf die Population tritt nicht ein.
- 3) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten ein.
- 4) Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Grundsätzlich sind alle oben genannten Arten in der Lage, kurzfristig in umliegende Biotopstrukturen auszuweichen.

## 12 ANHANG 2: GESAMTARTENLISTEN

**Tab. 3: Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Angaben zum Vorkommen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten.**Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen:**Gefährdung und Verantwortung**

RL D	Rote Liste Deutschland
RL HE	Rote Liste Hessen
EU (27)	Rote Liste Europa (EU-Mitgliedsstaaten)

Gefährdungseinstufung:

0	=	ausgestorben oder verschollen
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
4	=	potentiell gefährdet
R	=	extrem selten
G	=	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	=	Vorwarnliste
D	=	Daten unzureichend

Verantwortlichkeit (außer Vögel):

!!	=	Deutschland in besonders hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
!	=	Deutschland in hohem Maße für den Erhalt verantwortlich

(!)	=	Deutschland in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
<u>Verantwortung Vögel (RL HE)</u>		
!!!	=	Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand >50 % in Europa konzentriert ist)
!!	=	Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt)
!	=	Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10 % des deutschen Bestands)

Sonstige Angaben:

II	=	nicht regelmäßig in Deutschland brütende Vogelarten (Vermehrungsgäste)
III	=	Neozoen, die vom Menschen angesiedelt wurden oder aus Gefangenschaftshaltung entkommen sind und im Berichtszeitraum im Freiland brüteten

Aktueller Erhaltungszustand in Hessen/Deutschland:

	günstig
	ungünstig-unzureichend
	ungünstig-schlecht
	unbekannt

Europa (27)

EX	=	Extinct (ausgestorben)
EW	=	Extinct in the Wild (in der Wildnis ausgestorben)
RE	=	Regionally Extinct (regional bereits ausgestorben)
CR	=	Critically Endangered (vom Aussterben bedroht)
EN	=	Endangered (stark gefährdet)
VU	=	Vulnerable (gefährdet)
NT	=	Near Threatened (Vorwarnliste)

LC	=	Least Concern (nicht gefährdet)
DD	=	Data Deficient (Daten ungenügend)
NA	=	Not Applicable (nicht anwendbar)
NE	=	Not Evaluated (nicht bewertet)

**Schutzstatus**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

§	=	besonders geschützt
§§	=	streng geschützt

EU - Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (FFH-RL)

II	=	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-Richtlinie, Anhang II, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
IV	=	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-Richtlinie, Anhang IV. Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die FFH-Richtlinie verbietet

den Besitz, den Transport, den Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder den Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anhangs IV.

- \* = prioritäre Art, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt.

#### EU - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden); ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre Eier in der Natur zu sammeln oder zu besitzen (auch im leeren Zustand); sie insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören; Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

- I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet nach Artikel 4, Abs. 1, Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.
- 4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2, der Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende Maß-

nahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

#### EU - Artenschutzverordnung (EG 338/97, letzte Änderung durch EG 1320/2014)

- A = Arten, die im Anhang A der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützt“.
- B = Arten, die im Anhang B der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als „besonders geschützt“.

#### Bundesnaturschutzgesetz (§ 7)

- b = besonders geschützt
- Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als besonders geschützt gelten, alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 (letzte Änderung durch EG 1320/2014) aufgeführt sind.
- Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu

entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- s = streng geschützt

Streng geschützt sind alle Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie und im Anhang A der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Zusätzlich zu den o.g. Verboten für die besonders geschützten Arten ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

#### ***Vorkommen und ggf. Status im Untersuchungsgebiet***

NG	Nahrungsgast
B	Brutvogel
R	Revier
DZ	Durchzügler, Rastvogel
Ü	Überflug

Säuger		Rote Listen			Schutz				Jahr	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	HE	EU (27)	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7	2012	2017
<b>Fledermäuse</b> <i>Chiroptera</i>										
Mausohr	<i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)	V!	2			II,IV		s	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)		3			IV		s	X	X
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> (SCHREBER, 1774)	V	3			IV		s	X	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)	G	2			IV		s	-	X
<b>Nagetiere</b> <i>Rodentia</i>										
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i> (LINNÉ, 1758)	G	D			IV		s	-	X

Vögel		Rote Listen			Schutz				Jahr	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	HE	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7	2012	2017
<b>Greifvögel</b> <i>Accipitriformes</i>										
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i> (LINNÉ)	V	V !!!, !!	NT		I	A	s	-	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i> (LINNÉ, 1758)						A	s	-	NG
<b>Falken</b> <i>Falconiformes</i>										
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i> (LINNÉ, 1758)						A	s	-	NG
<b>Tauben</b> <i>Columbiformes</i>										
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> (LINNÉ, 1758)							b	-	3 Rev
<b>Sperlingsvögel</b> <i>Passeriformes</i>										

Vögel		Rote Listen			Schutz				Jahr	
		BRD	HE	EU (27)	BArt- SchV	VSch- RL	EG 338/97	§ 7	2012	2017
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name									
Elster	<i>Pica pica</i> (LINNÉ, 1758)							b	-	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> LINNÉ							b	X	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i> LINNÉ							b	-	1 Rev
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> LINNÉ							b	-	3 Rev
Kohlmeise	<i>Parus major</i> (LINNÉ, 1758)							b	X	5 Rev
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLOT, 1817)							b	X	2 Rev
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (BODDAERT, 1783)							b	-	1 Rev
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNÉ, 1758)							b	X	6 Rev
Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ)							b	X	1 Rev
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> (LINNÉ)			(VU)				b	X	1 Rev
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> (LINNÉ, 1758)							b	X	11 Rev
Hausperling	<i>Passer domesticus</i> (LINNÉ)	V	V					b	X	1 Rev
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> (LINNÉ)							b	-	1 Rev
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> (LINNÉ, 1758)							b	X	9 Rev
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (LINNÉ, 1758)							b	X	3 Rev
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> LINNÉ	V	V					b	X	-

**Tab. 4: Biologie der nachgewiesenen Tierarten.****Legende:****Säuger**

Paar =	Paarungszeit	Tg =	Tage
Wg =	Wurfgröße	Wo =	Wochen
Wz =	Wurfzahl	Mo =	Monate

**Säuger, Vögel, Reptilien****Ernährung**

SÄ =	Säuger	WL =	sonstige Wirbellose
VÖ =	Vögel	AA =	Aas
RE =	Reptilien	PF =	Pflanzen
AM =	Amphibien	TK =	Triebe, Knospen, Samen
		BF =	Beeren, Früchte
FI =	Fische		
IN =	Insekten		

**Vögel****Status und Zug**

BV =	Brutvogel	JV =	Jahresvogel
NG =	Nahrungsgast	TZ =	Teilzieher
DZ =	Durchzügler	ZV =	Zugvogel
WG =	Wintergast		

**Nest**

OB =	Offenbrüter	HO =	Horst
HH =	Halbhöhle	BN =	Bodennest
KH =	Kleinhöhle	GN =	Nest an Gebäuden
GH =	Großhöhle	SN =	Schwimmnest
EH =	Erdhöhle	ON =	ohne (eigenes) Nest
		BS =	Brutschmarotzer

**Raum**

Aktionsraum während der Brutzeit (weitgehend nach FLADE 1994)

kr =	kleiner Aktionsraum bis 10 ha
mr =	mittlerer Aktionsraum >10-50 ha
gr =	großer Aktionsraum >50 ha

**Fluchtdistanz**

Angaben nach FLADE (1994)

**Leitart**

Leitarten sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen. Leitarten finden in den von ihnen präferierten Landschaftstypen die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vor als in allen anderen Landschaftstypen (FLADE 1994: 45)

**Vögel, Insekten****Schicht (bevorzugter Ort des Nestbaus bei Vögeln bzw. des Aufenthalts bei Insekten)**

bo =	am Boden
ks =	Kraut- und Staudenschicht (5-150 cm von der Bodenoberfläche);
ss =	Strauchschicht (1,5-5 m über der Bodenoberfläche);
bs =	Baumschicht (über 5 m über der Bodenoberfläche)
fe =	Felsen
ge =	Gebäude

Bei Arten mit breiter ökologischer Valenz sind die Hauptvorkommen unterstrichen.

**Sonstiges**

1-0 = die Zahlen geben bei Zeitangaben die Monate an, 0 = Oktober

<b>Säuger</b>		<b>Ernährung</b>											<b>Lebenszyklus</b>						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Paar	Tragzeit	Wg	Wz	Aufzucht	Wurfort	
<b>Fledermäuse</b> <i>Chiroptera</i>																			
Mausohr	<i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)						X						4590	7-8 Wo	1	1	7 Wo	Baumhöhlen, Gebäude	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)						X						4-5	4-6 Wo	1-2	1	8 Wo	Rinden- u. Felsspalten, Gebäude	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> (SCHREBER, 1774)						X						4590	6-8 Wo	1-2	1	8 Wo	Baumhöhlen, Felsspalten	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)						X						4590	6-8 Wo	1-2	1	8 Wo	Baumhöhlen, Felsspalten	
<b>Nagetiere</b> <i>Rodentia</i>																			
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i> (LINNE, 1758)						X	X				X	X	4-8	3 Wo	2-9	1-2	6 Wo	Baumhöhlen, Grasnester

<b>Vögel</b>		<b>Status im Gebiet</b>				<b>Ernährung</b>											<b>Ökologie</b>					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BV	NG	DZ	WG	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Nest	Schicht	Raum	Flucht-dis-tanz	Leit-art	Zug
<b>Greifvögel</b> <i>Accipitriformes</i>																						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i> (LINNE)		X			X	X	X	X	X			X				HO	bs	gr	100-300 m		ZV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i> (LINNE)		X			X	X	X	X				X				HO	bs	gr			JV
<b>Falken</b> <i>Falconiformes</i>																						
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i> LINNE		X			X	X	X			X						ON	bs	gr	30-100 m	X	JV
<b>Taubenvögel</b> <i>Columbiformes</i>																						

Vögel		Status im Gebiet				Ernährung										Ökologie						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BV	NG	DZ	WG	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Nest	Schicht	Raum	Flucht-dis- tanz	Leit- art	Zug
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> LINNE	X													X	X	OB	ss	mr			JV
<b>Sperlingsvögel</b> <i>Passeriformes</i>																						
Elster	<i>Pica pica</i> (LINNE)		X			X	X	X	X		X	X	X	X			OB	ss	kr	<20-50 m	X	JV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> LINNE	X				X	X	X	X		X	X	X	X			OB	bs	mr	10->50 m		JV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i> LINNE	X								X	X				X	X	KH	ss	kr	<10 m	X	JV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> LINNE	X								X	X				X	X	KH	ss	kr			JV
Kohlmeise	<i>Parus major</i> LINNE	X								X	X				X	X	KH	ss	kr			JV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLOT)	X								X	X					X	OB	ss	kr			ZV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (BODDAERT)	X								X	X					X	OB	ss	kr			ZV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNE)	X								X	X					X	OB	ss	kr			ZV
Amsel	<i>Turdus merula</i> LINNE	X								X	X					X	OB	ss	kr			JV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> LINNE	X								X	X					X	OB	bs	kr			TZ
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> (LINNE)	X								X	X				X	X	HH	ks	kr			JV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i> (LINNE)	X								X	X				X		HH	ge	mr	<5 m	X	JV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> LINNE	X								X	X						HH	ge, ss	kr	<5-10 m	X	ZV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> LINNE	X								X	X				X	X	OB	ss	kr			JV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (LINNE)	X								X	X				X	X	OB	ss	kr			JV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> LINNE	X								X	X				X	X	OB	ks	kr			JV

13 FOTODOKUMENTATION



Foto 1 Blick auf die Tankstelle kurz nach der Auffahrt auf die T+R-Anlage.



Foto 2 Naturferner Laubholzforst zwischen Zufahrt und Wirtschaftsgebäude der Autobahnmeisterei.



Foto 3 Gehölzinsel südlich der Tankstelle.



Foto 4 Blick aus Richtung Süden auf die Tankstelle. Links daneben sind ein weiterer naturferner Laubholzforst und die mit Alleebäumen bestandene L 3207, die von Uttrichshausen nach Döllbach führt, zu sehen.



Foto 5 Blick aus Richtung Norden auf die Wiese und den Radweg zwischen T+R-Anlage und L 3207.



Foto 6 Gehölze im Umfeld der Gaststätte.



Foto 7 Die Gaststätte mit  
Parkplätzen.



Foto 8 Kleine Gehölzinsel  
zwischen den LKW-  
Parkplätzen.



Foto 9 Blick von der Ausfahrt auf die A 7 in Richtung Norden. Entlang der Autobahn (rechts) befindet sich ein durchgehender Gehölzstreifen, auf der T+R-Anlage mehrere kleine Gehölzinseln.



Foto 10 Im Grünland südlich der T+R-Anlage wurde kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gefunden, womit das Vorkommen von im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnete Ameisenbläulinge ausgeschlossen werden kann.